



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium

22. August 2024

 **Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**
– Das Rechtspflegerwesen – Studium und Perspektiven
– Drucksache 17/7252
Ihr Schreiben vom 5. August 2024
Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmittel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. *wie sich das Verhältnis der Absolventen bzw. der aus dem Studium Ausscheidenden (so beispielsweise aus freien Stücken, wegen unzureichender Noten, usw.) im Verhältnis zur Gesamt-Studierendenzahl in den letzten fünf Jahrgängen an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen und der Außenstelle Ulm entwickelt hat, Darstellung zumindest unter Auflistung der absoluten wie relativen Zahlen je Jahrgang sowie aufgeschlüsselt nach Grund der Beendigung des Studiums;*

Zu 1.:

Für das Verhältnis der Absolventinnen und Absolventen sowie der aus dem Studium Ausscheidenden zur Gesamt-Studierendenzahl in den letzten fünf Jahrgängen wird zur besseren Übersichtlichkeit vollumfänglich auf die tabellarische Übersicht in Anlage 1 zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Nachfolgend werden die Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst unter Angabe der Zahl der Ausgeschiedenen und Aufschlüsselung nach den Studienorten Schwetzingen und Ulm dargestellt (Zeitpunkt der Erhebung: 8. August 2024). Es erfolgt insoweit die Darstellung der letzten fünf Jahrgänge mit Studienbeginn jeweils zum 1. September.

Die Anzahl der vorzeitig ausgeschiedenen Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter verteilt sich wie folgt auf die beiden Studienorte:

Einstellungsjahr	Einstellungen	Ausscheidende gesamt	Standort Schwetzingen	Standort Ulm (ab 2020)
2019	184	32	32	-
2020	208	54	34	20
2021	166	40	33	7
2022	144	50	32	18
2023	143	32	26	6

Die Ausscheidungsgründe am Studienort Schwetzingen gliedern sich wie folgt:

Einstellungsjahr	Ausscheidungsgrund					
	mangelnde fachliche Leistung	Erwartung an Studium/Beruf nicht erfüllt	gesundheitliche Gründe	Verletzung der Dienstpflichten	mangelnde charakterliche Eignung	unbekannt
2019	3	5	2	0	0	22 ¹
2020	9	13	1	1	1	9
2021	17	12	1	0	0	3
2022	18	13	1	0	0	0
2023	12	11	3	0	0	0

Die Ausscheidungsgründe am Studienort Ulm (ab 2020) gliedern sich wie folgt:

Einstellungsjahr	mangelnde fachliche Leistung	Erwartung an Studium/Beruf nicht erfüllt	gesundheitliche Gründe	Verletzung der Dienstpflichten	mangelnde charakterliche Eignung	unbekannt
2020	0	9	0	0	0	11
2021	5	0	0	0	0	2
2022	13	5	0	0	0	0
2023	2	4	0	0	0	0

2. welche Bewertung und Schlussfolgerungen sie aus der Quote derjenigen, die das Studium nicht abschließen, zieht;

¹ Dass 2019 noch eine vergleichsweise hohe Anzahl von Ausscheidenden aus unbekanntem Gründen festzustellen ist und die Anzahl in den darauffolgenden Jahren stark bis ganz zurückgeht, ist darauf zurückzuführen, dass erst ab dem Jahr 2020 in Fragebögen die Ausscheidungsgründe erfragt wurden.

Zu 2.:

Die Abbruch- bzw. absolute Verlustquote an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen ist, wie aus Anlage 1 ersichtlich, in den Jahren 2021 und 2023 leicht angestiegen. Die Quoten erscheinen aber nach wie vor verhältnismäßig moderat. Der Anstieg der Abbruch- bzw. Verlustquote entspricht einer Entwicklung, die in vielen Studiengängen bereits weitaus früher zu verzeichnen war. Als Gründe für den Anstieg lassen sich der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel anführen. Zudem zeichnet sich weit über die Nachwuchsgewinnung der Justiz ein Trend dahingehend ab, dass die heutigen Nachwuchskräfte flexibler bei der Wahl des Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplatzes sowie schneller wechselbereit sind, insbesondere da die Umstände dies begünstigen (Fachkräftemangel) und Bindungen an Arbeitgeber insgesamt nachlassen. Instrumente zur unmittelbaren Gegenwirkung erscheinen vor diesem Hintergrund eher begrenzt.

Auch wird die Abbruchquote entscheidend dadurch beeinflusst, dass eine Auslese bei den Anwärterinnen und Anwärtern nicht erst bei der Entscheidung darüber erfolgt, ob eine Übernahme in den Staatsdienst in Betracht kommt, sondern bereits im Laufe des Studiums, insbesondere am Ende des ersten Studienjahres. Sowohl der Rektor der Hochschule als auch die Ausbildungsreferate bei den für den Vorbereitungsdienst der Anwärterinnen und Anwärter zuständigen Oberlandesgerichten Karlsruhe und Stuttgart führen mit denjenigen Studierenden des ersten Studienjahres, deren Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen, eingehende Orientierungsgespräche. In vielen Fällen brechen die weniger geeigneten Anwärterinnen und Anwärter bereits zu diesem Zeitpunkt das Studium ab. Ein frühzeitiger Abbruch des Studiums der weniger geeigneten Anwärterinnen und Anwärter liegt nicht nur in deren Interesse, sondern entlastet darüber hinaus auch den Landeshaushalt, da die Pflicht zur Zahlung der Bezüge mit Abbruch des Studiums entfällt. Entsprechend liegt die Nichtbestehensquote in der das Studium abschließenden Rechtspflegerprüfung regelmäßig im einstelligen Prozentbereich und fällt damit deutlich geringer aus als in vielen anderen Studiengängen. Beispielsweise liegen die Nichtbestehensquoten in der Staatsprüfung der Ersten Juristischen Prüfung regelmäßig bei über 20 Prozent.

Die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart haben daneben seit einiger Zeit die Betreuung und Begleitung der Anwärterinnen und Anwärter während der gesamten Studiendauer intensiviert, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenwirken zu

können. Die Studierenden an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Falle der zwingenden Verhinderung an der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen den Vorlesungen online zu folgen, was krankheitsbedingte Abbrüche vermeidbarer macht.

Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen und das Ministerium der Justiz und für Migration sehen darüber hinaus gewissen Reformbedarf hinsichtlich der Studieninhalte. Es wird für sinnvoll erachtet, weniger auf reine Wissensvermittlung hinzuwirken. Vielmehr sollen die Kernbereiche der Rechtspflegeraufgaben verstärkt vermittelt und Übungsmöglichkeiten intensiviert werden. Die entsprechende Überarbeitung der Studieninhalte im Rechtspflegerstudiengang wird derzeit im Rahmen eines Projekts an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vorangetrieben.

Die geschilderten Herausforderungen im Nachwuchsbereich wurden im Übrigen auch von den an der Rechtspflegerausbildung an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen beteiligten Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland bei einem Austausch zur Abbruchquote im April 2024 bestätigt. Zudem ist hinsichtlich der übrigen Landesjustizverwaltungen für die dortigen Rechtspflegerausbildungen bekannt, dass die Herausforderungen nicht nur im Südwesten Deutschlands bestehen.

3. *welche Argumente nach ihrem Dafürhalten für bzw. gegen die Etablierung von Hochschulstandards im Studiengang „Diplom-Rechtspfleger/in“ (FH) sprechen;*

Zu 3.:

Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen ist nach § 69 Landeshochschulgesetz (LHG) eine Hochschule für den öffentlichen Dienst und wurde unter der Aufsicht des Justizministeriums errichtet. Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen ist dementsprechend als Hochschule im Sinne des LHG qualifiziert. Nach § 69 Abs. 2 LHG können wie bei den übrigen Hochschulen für den öffentlichen Dienst insbesondere Struktur und Verfahren der Hochschule abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden. Dies ist durch die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege (Errichtungsverordnung) geschehen.

Das Ziel der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen ist die Ausbildung der für den Justizdienst der Länder vorgesehenen Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter. Entsprechend ist in § 1 Errichtungsverordnung geregelt, dass die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen „für die Ausbildung zum Beamten des gehobenen Justizdienstes“ errichtet wird. Die Hochschule für Rechtspflege hat nach § 2 Errichtungsverordnung „die Aufgabe, den Beamten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes auf wissenschaftlicher Grundlage die Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die Rechtspfleger- oder Gerichtsvollzieherstätigkeit erforderlich sind“. Die besondere Struktur der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen und damit einhergehend enge Anbindung der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen an das Justizministerium ist vor diesem Hintergrund sachgerecht. In der Vergangenheit hat sich dies bewährt, wie insbesondere der „Stresstest“ durch die Corona-Pandemie gezeigt hat, in dem der Studienbetrieb quasi lückenlos aufrechterhalten wurde – ganz im Gegensatz zu vielen anderen Hochschulen, die den dortigen Studienbetrieb mitunter nur sehr unzureichend gewährleisten konnten.

Darüber hinaus lebt die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen im Hinblick auf die klare Ausrichtung der Studiengänge auf die spätere Berufsausübung von der aktiven Einbindung der Justizpraxis. Die Möglichkeit Dozierende im Rechtspflegerbereich über Abordnungen zu gewinnen, bietet eine große Flexibilität. Die Zulassung potentieller Lehrkräfte über die Voraussetzungen nach § 47 LHG (Professoren) erscheint dagegen wenig zielführend. Justizexterne hätten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor einer Bewerbung auf die Lehrstelle überhaupt keine Kenntnis vom Berufsbild der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers. Solche Personen unterrichten zu lassen, erscheint daher nicht erfolgversprechend.

Auch vor diesem Hintergrund wird kein Bedarf für eine Änderung der Errichtungsverordnung gesehen.

4. *wie sie zu der Idee steht, die Möglichkeit der Nutzung eines Wohnheims für die Studierenden in Schwetzingen anzubieten;*

Zu 4.:

Bereits seit einigen Jahren wird im Rahmen einer Projektgruppe an der Errichtung eines Studierendenwohnheims mit voraussichtlich 80 bis 120 Plätzen auf einem landeseigenen Grundstück in Schwetzingen gearbeitet. Die Projektgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen, der Stadt Schwetzingen, des Studierendenwerks Heidelberg sowie des Amtes für Vermögen und Bau Mannheim.

Aufgrund der Komplexität nimmt ein solches Vorhaben viel Zeit in Anspruch, auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Bau- sowie Kapitalkosten. Aktuell wird seitens der Projektbeteiligten die planungsrechtliche Umsetzung des Vorhabens vorangetrieben.

5. *aus welchen Gründen die nach hiesiger Kenntnis bereits auskömmlich finanzierte Vollausrüstung mit Notebooks noch nicht vollzogen wurde, zumindest unter Darstellung, inwieweit tatsächlich Uneinigkeit bei der zu verwendenden Software hierfür maßgeblich ist;*

Zu 5.:

Der Bürokommunikation-Arbeitsplatz besteht aus Hardware und Software. Wesentlich für die Nutzung bei den Gerichten und Justizbehörden ist der Software-Tank. Dieser enthält die jeweils erforderlichen Fachanwendungen und die zum Betrieb dieser Fachanwendungen notwendigen weiteren Softwarekomponenten. Bis vor wenigen Monaten war es technisch nicht möglich, alle Fachwendungen, die bei Amtsgericht, Grundbuchamt, Registergericht sowie Staatsanwaltschaft benötigt werden, auf einem Rechner zu betreiben. Ursächlich dafür war, dass sich die benötigten Fachanwendungen und Softwarekomponenten gegenseitig in der Nutzung behindert haben. Diese technische Hürde besteht nicht mehr. Aktuell laufen die Vorbereitungen, die im Herbst 2024 in die Praxisphase eintretenden Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter mit Notebooks, die alle für die praktische Ausbildung erforderlichen Fachanwendungen enthalten, auszustatten. Angestrebt wird, dass alle genannten Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter im 4. Quartal 2024 mit einem Notebook ausgestattet sind.

6. *welche Möglichkeiten sie sieht, den Beruf des Rechtspflegers attraktiver zu gestalten, beispielsweise die Möglichkeit, aus dem Homeoffice zu arbeiten, eine Absenkung der Arbeitszeit usw.;*

Zu 6.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration arbeitet stetig daran, den Beruf des Rechtspflegers attraktiver zu gestalten.

Im Rahmen der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen wir grundsätzlich auch die Arbeit aus dem Homeoffice, soweit die jeweilige Tätigkeit hierfür geeignet ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zur näheren Ausgestaltung der Arbeit außerhalb der Dienststelle wurde eine Dienstvereinbarung zwischen dem Justizministerium und dem Hauptpersonalrat über das Arbeiten außerhalb der Dienststelle für Beschäftigte i.S.v. § 4 LPVG (DV Arbeit außerhalb der Dienststelle) geschlossen, worunter auch die in der Justiz beschäftigten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger fallen. Unser Ziel ist es, Homeoffice und Telearbeit überall dort zu ermöglichen, wo die eben dargestellten Voraussetzungen gegeben sind.

Hervorheben möchten wir weiter die zum 1. Dezember 2022 erfolgte Anhebung der Eingangssämter im gehobenen Dienst um eine Besoldungsgruppe im Rahmen des sogenannten Vier-Säulen-Modells in Baden-Württemberg. Von dieser profitieren auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes, deren Eingangssamt in diesem Zuge von der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 angehoben wurde.

Auch die Personalentwicklung bietet die Möglichkeit, die Attraktivität des Rechtspflegerberufs zu steigern und den Beamtinnen und Beamten Perspektiven zu bieten. Hier haben wir ein Personalentwicklungskonzept für die Laufbahnen des gehobenen Justizdienstes, des Amtsanwaltsdienstes, des Bezirksnotardienstes sowie des gehobenen Verwaltungsdienstes im Justizvollzug entwickelt. Dieses macht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu einem Schwerpunktthema, umfasst aber auch attraktive Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Hierbei wird auch die Übernahme von Führungsämtern in Teilzeit gefördert.

Einen weiteren Baustein zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes besteht darin, von der Möglichkeit der Übertragung richterlicher Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist der Tätigkeitsbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rechtspflegergesetz (RPfIG) normiert. In zahlreichen Rechtsbereichen wie beispielsweise in Nachlasssachen sieht das Bundesgesetz Öffnungsklauseln vor, die es den Ländern erlauben, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte zugunsten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ganz oder teilweise aufzuheben (§ 19 RPfIG). Zuletzt wurden zum 1. Januar 2018 richterliche Aufgaben auf die Berufsgruppe übertragen. Somit wurden nahezu sämtliche gesetzlich normierte Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung genutzt.

Die Arbeitszeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist in § 4 AzUVO geregelt. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt danach im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden. Diese Regelung gilt gemäß § 1 Nr.1 AzUVO für alle Beamtinnen und Beamten des Landes, zu denen auch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zählen.

7. *welche Möglichkeiten sie sieht, um nach etwaiger Etablierung eines (Bachelor- und) Master-Studienganges im Rechtspflegerwesen auch entsprechende Zuständigkeiten der Rechtspfleger im höheren Dienst abzubilden;*

Zu 7.:

Eine Umstellung des Rechtspflegerstudienganges auf ein Bachelorstudium ist nach der aktuellen Rechtslage ausgeschlossen, da die bundesgesetzliche Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 RPfIG das Ablegen einer Staatsprüfung („Rechtspflegerprüfung“) fordert, um mit den Aufgaben einer Rechtspflegerin bzw. eines Rechtspflegers betraut werden zu können. Um funktionelle Zuständigkeiten im höheren Justizdienst abzubilden, wären daneben weitere erhebliche Änderungen des Bundesrechts, insbesondere des Deutschen Richtergesetzes (vgl. § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) erforderlich. Es zeichnet sich nicht ab, dass die Mitglieder der Justizministerkonferenz ihr erst vor kurzem erneuertes klares Bekenntnis zur Beibehaltung der

juristischen Staatsexamina revidieren werden. Überlegungen zu funktionellen Zuständigkeiten im Falle der etwaigen Einführung von Bachelor- oder Masterstudiengängen sind daher derzeit nicht angezeigt.

8. *wie sich die Ausbildung der Rechtspfleger in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern gestaltet, zumindest unter Darstellung des status quo sowie des ggf. festgestellten Verbesserungsbedarfs bzw. der Verbesserungsmöglichkeiten;*
9. *welche Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang zu ergreifen gedenkt;*

Zu 8. und 9.:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung bereits seit dem Jahr 1979 gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die Zusammenarbeit mit den beiden Ländern erfolgt konstruktiv und für alle Seiten gewinnbringend. Durch die finanzielle und personelle Unterstützung der Partnerländer ist sichergestellt, dass alle beteiligten Länder ihren Beitrag zur Ausbildung leisten. Der Austausch über Landesgrenzen hinweg wird von allen Beteiligten sehr geschätzt. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und Änderungen sind daher aktuell nicht beabsichtigt.

Abschließend kann noch darauf hingewiesen werden, dass darüberhinausgehend mit den aktuell im Bundesgebiet bestehenden sieben weiteren Hochschulen für Rechtspflege und deren Landesjustizverwaltungen ein reger Austausch, insbesondere unter den Hochschulen, besteht.

10. *welche Gründe nach ihrer Ansicht für bzw. gegen eine Digitalisierung der Insolvenztabelle sprechen.*

Zu 10.:

Die Justiz Baden-Württemberg ist bei der Einführung der elektronischen Akte bundesweit führend. Alle Gerichte sind unter Ausnahme des strafrechtlichen Fachbereichs, der Mobiliarvollstreckung und der Führung der Insolvenztabelle mit der elektronischen Akte ausgestattet und arbeiten digital. Das eJustice-Programm arbeitet daran, die noch fehlenden Fachbereiche mit der elektronischen Akte auszustatten. Hierzu gehört auch eine Führung der digitalen Insolvenztabelle in der eAkte, die grundsätzlich für sinnvoll erachtet wird. Bis zu deren Einführung können die Insolvenzgerichte die Insolvenztabelle außerhalb der eAkte auf den vorhandenen Speichersystemen der Gerichte bereits als digitale Datei führen. Sie kann bei Bedarf als Zwischenstand oder nach Abschluss des Verfahrens jederzeit in die elektronische Akte abgelegt und revisionssicher zu den Akten genommen werden. Hierfür wird die Datei in der elektronischen Akte in ein nicht mehr veränderbares PDF-Dokument umgewandelt. Die Möglichkeiten, die Insolvenztabelle in dieser Weise bereits heute digital zu führen, sind den Insolvenzgerichten bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'M' followed by a horizontal line and a small flourish.

Marion Gentges MdL